

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des

Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen vom 14.12.1998
(veröffentlicht am 19.12.1998 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 13/98)
geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 30.05.2000
(veröffentlicht am 24.6.2000 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 19/00)

Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS)

Aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (ThAbfAG), §§ 20 Abs. 2 u. 99 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), § 10 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) erläßt der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV) mit seinen Verbandsmitgliedern der Stadt Gera und dem Landkreis Greiz folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 KrW-/AbfG bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle, die der Besitzer dem Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen, nachfolgend Verband genannt, oder einem von diesem beauftragten Dritten überlässt, sind, wenn sie verwertet werden Abfälle zur Verwertung und wenn sie nicht verwertet werden Abfälle zur Beseitigung.

(2) Die dem Verband gemäß §§ 13 u. 15 KrW-/AbfG zu überlassenden Siedlungsabfälle sind:

1. Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nach Entzug von Abfällen zur Verwertung, biogenen Stoffen und schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfallgemische.

a) Hausmüll

ist Abfall zur Beseitigung hauptsächlich aus privaten Haushalten, der vom Verband in genormten Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.

b) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit (öffentliche Abfallentsorgung des Verbandes) oder wie (Selbstanlieferung an den Deponien des Verbandes) Hausmüll entsorgt werden können.

c) Abfallgemische

sind Abfälle, die aus einem oder mehreren Hauptbestandteilen und Verunreinigungen be-

stehen (Abfall zur Verwertung vermischt mit Abfall zur Beseitigung).

2. Bioabfälle sind alle biologisch abbaubaren Abfälle wie : organische Stoffe aus dem Haushalt (Obst- und Gemüseabfälle, Kaffeefilter, Teebeutel, Speisereste roh und gekocht, verwelkte Blumen, Haustierstreu, Küchen- und Papiertaschentücher usw.) und kompostierbare Abfälle am Grundstück (Baum-, Strauch- und Grasschnitt, Laub, Unkraut, Pflanzenreste usw.).

3. Wertstoffe sind getrennt erfasste Abfallbestandteile oder Abfallfraktionen, die zur Wiederverwertung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind, insbesondere Papier/Pappe, Glas, Leichtfraktion (Verpackungen aus Plaste, Folien und Verbunden), Alttextilien und Schrott.

4. Sperrmüll umfasst alle festen Abfälle die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und die getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel.

5. Sonderabfall-Kleinmengen sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die aufgrund einer Rechtsverordnung eine Pflicht zur getrennten Entsorgung besteht.

6. Bauabfälle sind: Bauschutt, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und Bodenaushub

7. Elektro- und Elektronikschrott im Sinne dieser Satzung sind schadstoffbehaftete Produkte, die Wertstoffe enthalten wie z.B.: Kühlgeräte, Waschgeräte, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Geräte der Bürokommunikation sowie elektrische Haushaltsgeräte usw.

(3) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der

Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt der Verband folgende Aufgaben wahr:

- die Förderung der Abfallvermeidung
- das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung
- das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung)
- das Beseitigen von Abfällen (Deponierung)
- die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(4) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(5) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Abfallvermeidung

(1) Abfälle sind in erster Linie durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit zu vermeiden.

(2) Abfälle sind zur Erfüllung der Grundpflichten des KrW-/AbfG getrennt zu halten. Insbesondere sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten, um eine den Grundpflichten entsprechende Verwertung oder Beseitigung zu ermöglichen. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.

(3) Für die Verbandsmitglieder und deren Einrichtungen sind die Ziele des Abs. 1 unter Maßgabe § 3 Abs. 3 ThAbfAG unmittelbar verbindlich. Sie haben zur Förderung dieser Ziele, insbesondere zur Deckung ihrer Bedürfnisse, bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Möglichkeit Produkte zu verwenden,

1. bei deren Herstellung abfallarme Verfahren verwendet wurden,
2. die eine lange Gebrauchsdauer haben und reparaturfreundlich sind,
3. die aus Stoffen hergestellt sind, die bei der stofflichen Verwertung von Abfällen gewonnen wurden,
4. die nach Gebrauch wiederverwendet oder stofflich verwertet werden können.

Dies gilt entsprechend für die Beschaffung von Leistungen. Die Verbandsmitglieder wirken ferner darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind zulässig, sofern Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung es erfordern. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlassen die Verbandsmitglieder, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, entsprechend verfahren. Dies gilt entsprechend für die Städte, Gemeinden und den Verband selbst.

§ 3

Förderung von Abfallvermeidungs- und -verwertungsmaßnahmen

Zur Förderung von Maßnahmen der Abfallvermeidung und -verwertung soll der Verband Mittel nach Maßgabe des Haushaltes zur Verfügung stellen. Die Verbandsmitglieder können selbst Mittel nach Maßgabe ihres Haushaltes zur Verfügung stellen.

§ 4

Abfallentsorgung

(1) Der Verband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung unter Verwendung der Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit entsprechend § 15 des KrW-/AbfG als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Verband gemäß § 16 KrW-/AbfG Dritter bedienen. Näheres regelt die Verbandssatzung.

§ 5

Ausnahmen von der Abfallentsorgung

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Verband sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierheimen, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle
 - b) Abfälle, die nach dem Bundes-Seuchengesetz vernichtet werden müssen,
 - c) Versuchstiere,

- d) Streu und Exkreme, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern erfolgen kann,
- e) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
- sowie Tierkörper aus privaten Haushalten.
4. Altfahrzeuge und Altfreifen, Anhänger, Wohnanhänger u.ä.
 5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft; pflanzliche Abfälle aus Gärtnereien und gewerblichem Gartenbau,
 6. Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich die in mehr als nur „geringer Menge“ wie in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung gemäß §§ 6 u. 7 Tierkörperbeseitigungsgesetz anfallen,
 7. Abfälle, die mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde nachträglich im Einzelfall wegen ihrer Art und/oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Verband ausgeschlossen werden,
 8. besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 KrW-/AbfG, ausgenommen der Abfälle gemäß Thüringer Kleinmengenverordnung,
 9. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung gemäß § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG und der Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG.

(2) Darüber hinaus kann der Verband im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfälle beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

Der Verband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband sind ausgeschlossen:

1. Bauabfälle nach § 26,
 2. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nach § 1 Abs. 2 Punkt 1b in Mengen, die nicht gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden können.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Verband ausgeschlossen sind, ist

der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie dem ThAbfAG zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. -zwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Verbandsgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, neben der öffentlichen Abfallentsorgung die allgemein zugänglichen Sammelbehälter mit besonderer Zweckbestimmung und die Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch den Verband ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere der §§ 24 bis 27, und der jeweiligen Benutzungsordnung selbst oder durch Beauftragte zu den vom Verband dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Verband oder durch von ihm Beauftragte betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen, Abfallentsorgungsanlagen, einschließlich Zwischenlager und Einrichtungen Privater) zu bringen.

(2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke oder Grundstücksteile anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen und kein überwiegend öffentliches Interesse die Überlassung erfordert, oder die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Anschlusszwang).

Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle den Anlagen des Verbandes zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

Der Anschluss- und Benutzungszwang hat zur Folge, dass jeder Benutzungspflichtige für den, auf seinem Grundstück anfallenden Abfall gebührenpflichtiger Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung ist, unabhängig davon, in welcher Weise und in welchem Umfang er seiner Benutzungspflicht nachkommt.

(3) Den Anschlusspflichtigen ist verboten Abfälle für die ein Überlassungszwang besteht, sowohl in Hausfeuerungsanlagen als auch im Freien (Garten etc.) zu verbrennen, sowie sich ihrer auf sonstige Weise zu

entledigen. Es gelten die Bestimmungen des KrW-/AbfG, insbesondere des § 6 Abs. 2.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 2 besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Befreiung

(1) Vom Benutzungszwang ist befreit, wer nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenkompostierung).

(2) Der Verpflichtete, insbesondere der aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, kann auf Antrag von der Einhaltung verbindlicher Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn er dafür ein berechtigtes Interesse nachweist und wenn die Wirtschaftlichkeit der Abfallentsorgung des Verbandsgebietes und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung sind im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (z.B. Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten) nachzuweisen. Die Befreiung im Einzelfall wird unter Widerrufsvorbehalt schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 9

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen dem Verband für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände schriftlich mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Verband überlassen werden müssen.

Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen dem Verband unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Die Besitzer und Nutzer der Hausmüll- und Biomüllgefäße haben bei Zerstörung oder Verlust eines Behälters unverzüglich den Verband zu informieren.

(3) Werden dem Verband von einem Benutzungspflichtigen Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 3 zur Entsorgung überlassen, hat der Benutzungspflichtige bei jeder Anlieferung an Abfallentsorgungsanlagen des Verbandes sowie von privaten Betreibern (§ 23) einen schriftlichen Nachweis über die Zusammensetzung und Herkunft des angelieferten Abfalles vorzulegen (Nachweispflicht). Fehlt der schriftliche Nachweis oder sind die Angaben unvollständig oder unrichtig, wird die Entsorgung des angelieferten Abfalles abgelehnt. Werden Abfälle im Umleerverfahren überlassen, trifft die Nachweispflicht auch den Anlieferer. Ausnahmen hiervon sind in der Satzung des AWV Ostthüringen über den Betrieb und die Benutzung der Hausmülldeponien vom 7.3.1997 (Betriebs- und Benutzungssatzung) geregelt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Verband von Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

(5) Die Stadt-, Gemeindeverwaltungen und Verwaltungsgemeinschaften sind verpflichtet, den Verband auf Anfrage zu unterstützen. Ihm sind insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

§ 10

Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 11

Abfallentsorgungseinrichtungen

(1) Der Verband stellt im Rahmen seiner Aufgaben folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Deponie Untitz
2. Deponie Krölpa

Änderungen davon werden vom Verband bekanntgegeben.

(2) Der Verband bedient sich für die Kompostierung der von ihm eingesammelten Bioabfälle der vertraglich gebundenen Kompostieranlagen.

(3) Weitere zugelassene Entsorgungsanlagen können privatwirtschaftlich betrieben werden, insbesondere auf den Gebieten Kompostierung, Bauschuttrecycling, Autoverwertung und Recyclinganlagen für Elektronikschrott.

(4) Der Verband nimmt nur die in den Annahmekatalogen der Entsorgungsanlagen nach Abs. 1 aufgeführten Abfälle an. Die Annahmekataloge sind Bestandteil der Benutzerordnungen der Entsorgungsanlagen. Sie werden vom Verband öffentlich ausgelegt.

(5) Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

§ 12

Überwachung von Entsorgungseinrichtungen

(1) Der Verband oder von ihm Beauftragte überwachen die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen in seinem Verbandsgebiet, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.

(2) Den Mitarbeitern des Verbandes und den beauftragten Dritten ist ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücksteilen und Anlagen zu verschaffen, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

(3) Zum Zwecke der Überwachung ist der Verband insbesondere befugt:

1. im Rahmen der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen die notwendigen Behältnisse und deren Inhalt zu kontrollieren; dazu ist dem Verband gemäß § 14 Abs. 1 KrW-/AbfG durch den Grundstückseigentümer das Betreten des Grundstückes zu gestatten;
2. in begründeten Fällen den angelieferten Gewerbemüll einer chemisch-physikalischen Untersuchung zu unterziehen oder eine Untersuchung durch geeignete Sachverständige zu verlangen;
3. Sachverständigengutachten einzuholen, wenn zweifelhaft ist, ob gewerbliche Abfälle in den Einrichtungen des Verbandes entsorgt werden können;
4. in begründeten Fällen Anlagen und Einrichtungen, die gewerbliche Abfälle erzeugen, auf die Möglichkeiten zur Abfallvermeidung oder zur Verringerung der Schädlichkeit der Abfälle untersuchen zu lassen;
5. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.

(4) Die Kosten von Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 2 bis 4 trägt der Abfallerzeuger, wenn die Ergebnisse den Verdacht bestätigen. Der Anlieferer fremder Abfälle haftet neben dem Abfallerzeuger für die Erstattung der Kosten nach Abs.3 Nr.2 bis 4.

§ 13

Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Bereitstellung der gemäß dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

(2) Um bestimmte Abfallarten verwerten zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die ausschließlich dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück bzw. in die entsprechenden, im Verbandsgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzubringen. Dies gilt insbesondere für Papier/Pappe, Glas, Leichtfraktion und Bioabfälle. Die jeweiligen Abfallarten und die dafür vorgesehenen Entsorgungswege werden ortsüblich bekanntgemacht.

(3) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Ausgenommen davon sind Handlungen gemäß § 12 dieser Satzung.

Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer zweckentsprechend eingebracht sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und zur Beseitigung bei vom Verband betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

Im übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(4) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Verbandes über. Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu Abfallentsorgungsanlagen des Verbandes gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in sein Eigentum über.

§ 14

Haftung

(1) Der Verband haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für in die Abfallentsorgung geratene Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

tet. Gegebenenfalls werden solche Gegenstände als Fundsachen behandelt.

(2) Für Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger und der Anlieferer gemeinsam.

2.Abschnitt Einsammeln und Befördern

§ 15

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Verband zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Verband oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) Hausmüll (§ 16)
 - b) Bioabfall und Grünschnitt (§ 17)
 - c) Wertstoffe (§ 18)
 - d) Sperrmüll und Schrott (§ 19)
 - e) Elektro- und Elektronikschrott (§ 20)
 - f) Schadstoffe (§ 21)

Die Inanspruchnahme einzelner Entsorgungsleistungen setzt den Anschluss an die Hausmüllabfuhr voraus.

2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§§ 23-27).

§ 16

Anforderungen an die Überlassung von Hausmüll

(1) Abfall zur Beseitigung nach § 1 Abs. 2 Punkt 1a und 1b, wenn dieser gemeinsam mit Hausmüll entsorgt werden kann, ist in den dafür bestimmten und zugelassenen Hausmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. In die Hausmüllbehältnisse dürfen nur Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle im Sinne dieser Satzung eingegeben werden. Jedes Hausmüllbehältnis muss mit einer IDENT-Einheit (Transponder) ausgerüstet sein, die vom Verband zugelassen ist. Die Kosten trägt der Eigentümer des Behälters.

Zugelassen sind ortsübliche Normbehälter nach EN 840 (DIN 30740)

- Müllnormtonnen mit 80 l, Farben grau, schwarz und grün
- Müllnormtonnen mit 120 l, Farben grau, schwarz und grün
- Müllnormtonnen mit 240 l, Farben grau, schwarz und grün
- Müllnormgroßbehälter mit 660 l, Farbe grün
- Müllnormgroßbehälter mit 770 l, Farbe grün
- Müllnormgroßbehälter mit 1.100 l, Farben verzinkt und grün

(2) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Hausmüllbehältnissen nicht

untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen. Der Verband oder der von ihm Beauftragte geben bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

§ 17

Anforderungen an die Überlassung von Bioabfall und Grünschnitt

(1) Bioabfall entsprechend § 1 Abs. 2 Punkt 2 ist in den dafür bestimmten und zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Jedes Biomüllbehältnis muss mit einer IDENT-Einheit (Transponder) ausgerüstet sein, die vom Verband zugelassen ist. Die Kosten trägt der Eigentümer des Behälters.

Zugelassen sind ortsübliche Normbehälter nach EN 840 (DIN 30740)

- Biotonne mit 120 l, Farbe braun
- Biotonne mit 140 l, Farbe braun
- Biotonne mit 240 l, Farbe braun
- Biogroßbehälter 660-1100 l, Farbe grün
- Biosäcke aus Papier mit 70 l Fassungsvermögen, vom Verband zugelassen und dem Logo des AWV Ostthüringen gekennzeichnet

(2) Die Städte Gera, Greiz, Ronneburg, Weida und Zeulenroda sind gemäß vom Verband veröffentlichter Straßenliste an das Sammelsystem Biotonne angeschlossen. In diesen Gebieten besteht Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. -zwang an die getrennte Sammlung von Bioabfall. Anschlusspflichtige können auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 befreit werden, wenn sie nachweislich Eigenkompostierung durchführen. Im Einzelfall dürfen am Standplatz der Biomüllgefäße nach Abs. 1 zugelassene Biosäcke mit Gartenabfällen wie Heckenschnitt, Gras oder Laub zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(3) Auf den Recyclinghöfen des Verbandes erfolgt die Annahme von Baum- und Strauchschnitt in den Monaten März und November in Mengen bis 1cbm kostenlos. Darüber hinaus erfolgt ganzjährig die Annahme von Grünschnitt auf den Recyclinghöfen des Verbandes gegen Entgelt.

(4) Die Möglichkeit der Verbrennung von trockenem, naturbelassenem Baum- und Strauchschnitt in geringen Mengen ist in der Allgemeinverfügung zur Pflanzenabfallverordnung n der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 18

Anforderungen an die Überlassung von Wertstoffen

(1) Wertstoffe nach § 1 Abs. 2 Punkt 3 werden in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst.

In die Behältnisse dürfen nur die dafür bestimmten Wertstoffe eingegeben werden.

Die Benutzung der zentralen Sammelbehälter ist nur Mo - Sa von 7.00 - 19.00 Uhr gestattet.

(2) Die DSD Entsorgung erfolgt entsprechend der DSD Entsorgungsverträge in folgende Fraktionen.

- Papier/Pappe
- Glas, getrennt in Weiß-, Grün- und Braunglas
- Leichtfraktion (Weißblechdosen, Aluminiumdosen u. -büchsen, Folien, Hohlkörper, Becher/Blister und Getränkekartons)

(3) vermarktbar Alttextilien und Schuhe, deren sich der Besitzer entledigen will, werden in Form von Straßensammlungen durch karitative Organisationen erfasst.

Stationäre Sammelsysteme bedürfen der Genehmigung des Grundstückseigentümers in Verbindung mit der jeweiligen Gemeinde.

§ 19

Anforderungen an die Überlassung von Sperrmüll und Schrott

(1) Sperrmüll nach § 1 Abs. 2 Punkt 4 und Schrott (Altmetall) werden vom Verband oder dessen Beauftragten zweimal jährlich entweder

- entsprechend eines jährlichen Tourenplanes oder
- auf persönliche oder telefonische Anmeldung entsorgt.

Die Möglichkeit der Abfuhr gegen Entgelt bleibt davon unberührt.

Die Art der Entsorgung und der Tourenplan werden durch den Verband im Amtsblatt oder den von ihm beauftragten Dritten in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

Vom Sperrmüll und Schrott ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die aufgrund ihrer Größe und/oder des Gewichtes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verladen werden können. (Über 2,5 m Länge und/oder über 50 kg Gewicht)
2. Abfälle, deren Menge über das übliche Maß, im Einzelfall über 3 cbm, hinausgehen (z.B. Haushaltsauflösung)
3. Hausmüll, Bioabfall, Grünschnitt, Wertstoffe und Schadstoffe i.S. des § 1 Abs. 2
4. Gegenstände, die wegen ihrer Schadstoffbelastung bzw. ihres Wertstoffgehaltes einer besonderen Behandlung bedürfen, wie Elektro- und Elektronikschrott, Fahrzeuge und deren Teile, Reifen, Kanister usw.
5. Abfälle aus Bautätigkeit wie Bau- schutt und Baustellenabfälle (Bauholz, Fenster, Türen, Dielen usw.)

(2) Sperrmüll und/oder Schrott ist jeweils am Abholtag bis 6.00 Uhr zu ebener Erde an der Grundstücksgrenze an einem für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz (Standplatz der Hausmüllgefäße) bereitzustellen bzw. am Abfuhrtag in bereitgestellte Container einzugeben. Falls die Bereitstellung an der Grundstücksgrenze nicht möglich ist, soll der Sperrmüll/Schrott auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

(3) Sofern neben zugelassenem Sperrmüll/Schrott auch nicht zugelassene Abfälle zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte bereitgestellte Abfall entsorgt wird. Nicht zugelassener und nicht entsorgter Sperrmüll/Schrott ist unverzüglich nach Durchführung der Sperrmüllentsorgung vom Abfallbesitzer zu beseitigen. Nach der Abholung des Sperrmülls/Schrotts sind die Stellplätze durch den Grundstückseigentümer bzw. Anlieger zu reinigen.

(4) Sperrmüll/Schrott darf nur durch die Bewohner der laut Tourenplan festgelegten Straßen und nur zum genannten Termin bereitgestellt werden.

(5) Nach erfolgter Sperrmüllsammlung darf kein weiterer Sperrmüll/Schrott abgelagert werden. Dies gilt auch, wenn der Stellplatz noch nicht vollständig beräumt ist.

§ 20

Anforderungen an die Überlassung von Elektro- und Elektronikschrott

- (1) Elektro- und Elektronikschrott nach § 1 Abs. 2 Punkt 7 wird vom Verband oder dessen Beauftragte zweimal jährlich auf Abruf entsorgt.
- (2) Die Erfassung der Kleingeräte erfolgt über das Schadstoffmobil und die vom Verband geförderten Recyclinghöfe.
- (3) Die Erfassung der Großgeräte erfolgt auf Abruf. Die Anmeldung zur Abholung findet am Schadstoffmobil persönlich sowie telefonisch beim jeweiligen Beauftragten statt. Die angemeldeten und gekennzeichneten Geräte sind am vereinbarten Abholtag bis 6.00 Uhr am Standplatz der Hausmüllgefäße bereitzustellen.

§ 21

Anforderungen an die Überlassung von Sonderabfall-Kleinmengen

(1) Sonderabfall-Kleinmengen nach § 1 Abs. 2 Punkt 5 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. in den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die Annahme von Sonderabfällen am Sammelfahrzeug erfolgt gemäß Tourenplan einmal jährlich. Darüber hinaus erfolgt einmal monatlich die Annahme von Sonderabfällen an den Recyclinghöfen des Verbandes. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der

Sammelfahrzeuge bzw. Sammeleinrichtungen werden vom Verband im Amtsblatt oder den von ihm beauftragten Dritten in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.

(2) Sonderabfälle sind insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen, Salze und Arzneimittel einschließlich ihrer Verpackungen sowie Batterien und Leuchtstoffröhren.

(3) Die Annahme von Sonderabfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, ist in Mengen bis zu einem Gesamtgewicht von 30 kg bzw. einem Gesamtvolumen von 30 l pro Einzelanlieferung kostenlos, darüber hinaus kostenpflichtig. Die Benutzung der unter Abs. 1 genannten Annahmestellen ist für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen kostenpflichtig. Hierbei ist gemäß Thüringer Kleinmengen - Verordnung eine Kleinmengenregelung von insgesamt 500 kg/Jahr, bei Einzelanlieferung von 100 kg an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen pro Abfallerzeuger festgelegt.

§ 22

Kapazität, Beschaffung, Standplätze und Bereitstellung der Abfallbehältnisse

(1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Verband Art, Größe und Zahl der benötigten Hausmüll- und Biomüllbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Hausmüllbehältnis nach § 16 Abs. 1 vorhanden sein. Für die Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist für Hausmüll eine bedarfsdeckende Mindestbehälterkapazität zur Verfügung zu stellen. Die Zahl der gebührenwirksamen Mindestleerungen für ein Hausmüllbehältnis ermittelt sich aus den angeschlossenen Einwohnern mal der Mindestbehälterkapazität von 5 Liter pro Einwohner und Woche mal 52 Wochen geteilt durch das bereitgestellte Behältervolumen.

Für die Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks für Biomüll gemäß § 17 Abs. 2 muss mindestens ein Biomüllbehältnis nach § 17 Abs. 1 vorhanden sein.

Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Hausmüll- und oder Biomüllbehältnisse zugelassen werden. Die auf Antrag zugelassene Entsorgungsgemeinschaft von zusammengefassten Grundstückseigentümern, zur gemeinsamen Nutzung eines Hausmüllgefäßes für benachbarte Grundstücke, haften als Gesamtschuldner.

Der Verband kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen.

(2) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Hausmüll- und Biomüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl wie folgt zu beschaffen oder zu mieten und stets betriebsbereit zu halten:

- Hausmüllbehältnisse mit Transponder (§ 16 Abs. 1) mit einem Volumen bis einschließlich 240 Liter sind selbst zu beschaffen
- Hausmüllbehältnisse mit Transponder (§ 16 Abs. 1) mit einem Volumen von 660 - 1100 Litern sind vom jeweiligen Entsorgungsunternehmen zu mieten.
- Biomüllbehältnisse mit Transponder (§ 17 Abs. 1) werden vom jeweiligen Entsorgungsunternehmen bereitgestellt.

Bei Wechsel des Entsorgungssystems dürfen für den Anschlusspflichtigen keine unzumutbaren Belastungen entstehen.

(3) Die Anschlusspflichtigen haben auf den angeschlossenen Grundstücken einen Stellplatz für Abfallbehältnisse einzurichten. Entsprechendes gilt für Behältnisse zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke nach Abs.1.

(4) Die Wertstoff-, Biomüll- und Hausmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(5) Die Biomüll- und die Hausmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis 6.00 Uhr (Ausnahmen davon werden vom Verband bekanntgegeben) auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben Überlassungspflichtige die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen unter Beachtung des § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden. Soll am Leerungstag ein Hausmüllbehälter nicht geleert werden, ist der Nutzer des Behälters für die Verhinderung der Kippung selbst verantwortlich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

(6) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Entleerung der Wertstoff-, Biomüll- und Hausmüllbehältnisse ist

es verboten, an den Abfuhrtagen vor den Behältnissen zu parken. Die sichere Zufahrt ist unter Beachtung der StVO §§ 12, 41 zu gewährleisten.

3. Abschnitt

Selbstanlieferung von Abfällen

§ 23

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 haben die Besitzer die in § 5 Abs. 3 aufgeführten Abfälle nach Maßgabe der §§ 24 und 25 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Verband dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Verband oder durch von ihm Beauftragte betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen, Abfallentsorgungsanlagen, einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Verband zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen.

Der Verband informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Antrag über die Anlagen i.S. des Satzes 1.

Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

§ 24

Anforderung an die Überlassung von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall

(1) Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, der wie Hausmüll entsorgt werden kann (§ 1 Abs. 2 Punkt 1b), ist dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten unabhängig von der beim Überlassungspflichtigen anfallenden Menge jeweils getrennt in folgende Abfallfraktionen zu übergeben (Trennpflicht):

1. Abfall zur Verwertung (Überlassungsrecht)

- a) Papier/Pappe
- b) Glas getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas
- c) Leichtfraktion (Weißblech, Aluminium, Folien, Hohlkörper, Becher/Blister und Getränkekartons)
- d) Altmetall
- e) Grünschnitt und sonstige biogenorganische Abfälle,

2. Abfall zur Beseitigung (Überlassungspflicht)

Werden Abfallfraktionen im Umleerverfahren dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten überlassen, so geht die Trennpflicht auf den Anlieferer über.

(2) Wird Abfall zur Beseitigung (Abs. 1 Nr. 2) vermischt mit Abfall zur Verwertung (Abs. 1 Nr. 1)

angeliefert, so darf der Verband die Entsorgung ablehnen. Satz 1 gilt entsprechend für eine vermischte Anlieferung von Abfällen zur Verwertung i.S. des Abs. 1 Nr. 1.

(3) Zur Erfassung der einzelnen Abfallfraktionen sind auf dem Grundstück des Überlassungspflichtigen deutlich voneinander unterscheidbare Abfallbehältnisse in ausreichender Anzahl aufzustellen.

(4) Der Verband kann für einzelne Branchen oder Einrichtungsarten festlegen, welche dort regelmäßig und /oder in größeren Mengen anfallende branchenspezifische Abfälle zur Verwertung über Absatz 1 hinaus getrennt erfasst werden müssen. Vor der Festlegung sind die Betroffenen zu hören.

Satz 1 gilt entsprechend für betriebsspezifische Abfälle zur Verwertung aus einzelnen Betrieben oder sonstigen Einrichtungen.

(5) Unbeschadet der §§ 5 Abs. 3, 15 Nr. 2 kann der Verband für einzelne Abfälle zur Verwertung die Abholung durch den Verband oder von ihm beauftragte Dritte festlegen oder dem Abfallbesitzer ein Recht zur Abholung einräumen.

§ 25

Anforderungen an die Überlassung von Bauabfällen

(1) Abfälle aus Hoch- und Tiefbau sowie Sanierungsmaßnahmen, die als Bodenaushub, Bauschutt oder Straßenaufbruch, anfallen sollen möglichst vermieden oder einer Verwertung zugeführt werden.

(2) Bauabfälle sind an der Anfallstelle getrennt voneinander in folgenden Fraktionen zu erfassen:

1. Bauschutt
2. Straßenaufbruch
3. Baustellenabfälle
4. Bodenaushub

§ 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bauschutt ist dem Stand der Technik entsprechend getrennt in folgenden Fraktionen zu erfassen:

1. Unbelastete mineralische Bestandteile, das sind insbesondere Beton, Stahlbeton und Mauerwerk,
2. belastete mineralische Bestandteile, die auf Hausmülldeponien entsorgt werden können,
3. stark belastete Bestandteile, das sind insbesondere Bauteile, die durch ihre Beschaffenheit oder ihre ursprüngliche Verwendung mit Schadstoffen behaftet sind und in Abhängigkeit von Art und/oder Höhe der Belastung einer gesonderten Behandlung und/oder Ablagerung unterzogen werden müssen,

(4) Straßenaufbruch ist, soweit technisch möglich, getrennt in folgenden Fraktionen zu erfassen:

1. Mineralischer Straßenaufbruch
2. bitumenhaltiger Straßenaufbruch getrennt nach Trag- und Deckschicht.
3. teerhaltiger Straßenaufbruch.
4. belasteter Straßenaufbruch, der in Abhängigkeit von Art und/oder Höhe der Belastung einer gesonderten Behandlung und/oder Ablagerung unterzogen werden muss

(5) Baustellenabfälle sind, soweit technisch möglich, getrennt in folgenden Fraktionen zu erfassen:

1. unbehandeltes Holz
2. Metall
3. unverschmutztes Verpackungsmaterial, insbesondere Papier/Pappe und wiederverwertbare Kunststofffolien
4. sonstige nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, z.B. Fenster, behandeltes Holz (Türen, Dielen usw.)
5. nicht verwertbare Baustellenabfälle, z.B. verschmutzte Folien,
6. belastete Baustellenabfälle, die in Abhängigkeit von Art und/oder Höhe der Belastung einer gesonderten Behandlung und/oder Ablagerung unterzogen werden müssen.

§ 26

Entsorgung von Bauabfällen

(1) Bauabfälle sind von der Ablagerung auf Hausmülldeponien ausgeschlossen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur zulässig, wenn

1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub nachweislich aus Gründen der Betriebsführung der Deponien erforderlich sind,
2. Bauabfälle nicht recycelbar sind, d.h. eine Wiederaufbereitung nach dem Stand der Technik nicht möglich ist.

(2) Unbelastete Bauabfälle sind einer zugelassenen Wiederaufbereitungsanlage für recycelbare Bauabfälle im Verbandsgebiet zuzuführen.

(3) Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub, der aufgrund seiner Beschaffenheit und Zusammensetzung ohne Aufbereitung unbedenklich verwertet werden kann, fallen nicht unter die Pflicht gemäß Abs. 2. Diese Bauabfälle sollen Betreibern von Baustoff- und Bodenbörsen angeboten werden, wenn die Eigentümer diese nicht selbst verwerten.

(4) Asbestabfälle

1. Asbestabfälle mit dem Abfallschlüssel 31437 (Asbeststäube, Spritzasbest) hat der Abfallbesitzer der TSA mbH anzudienen. Die Führung eines Entsorgungsnachweises ist vorgeschrieben.

2. Asbestabfälle mit dem Abfallschlüssel 31412 (Asbestzementabfälle, Asbestzementstäube) und 31436 (Asbestabfälle) sind einer für asbesthaltige Abfälle zugelassenen Deponie anzuliefern.

(5) Bauabfälle, die als besonders überwachungsbedürftige Abfälle (§ 41 KrW-/AbfG) nach Katalog TA-Abfall Anhang C eingestuft sind, müssen vom Verursacher entsprechend § 5 Abs. 2 ThAbfAG der TSA mbH angeordnet werden.

§ 27

Allgemeine Bestimmungen

(1) Anforderungen an Überlassung sonstiger Abfälle regelt die Betriebs- und Benutzungssatzung des AWV Ostthüringen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung von Bauabfällen ist für Abfallmengen von mehr als 5 t/a vom Abfallerzeuger der Vereinfachte Entsorgungsnachweis gemäß § 25 Nachweisverordnung zu führen.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 28

Bekanntmachung

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Verbandes und in ortsüblicher Weise.

§ 29

Gebühren

Der Verband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 29 Abs. 1 Nr. 8 ThAbfAG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abs. 3 Speisen und Getränke ohne Zulassung des Verbandes nicht in wiederverwendbaren oder stofflich verwertbaren Verpackungen und Behältnissen ausgibt,
2. gegen die Vorschriften gemäß § 5 Abs. 4 verstößt,
3. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt,
4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 9 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
5. gegen die Getrennthaltung einzelner Abfallarten nach § 13 Abs. 2 verstößt und nach Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht und wegnimmt,

6. gegen die Vorschriften in §§ 16 bis 21 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten verstößt,
 7. den Vorschriften nach § 22 über die Kapazität, Beschaffung, Standplätze und Bereitstellung der Abfallbehältnisse zuwiderhandelt,
 8. unter Verstoß gegen § 23 Abfälle zu anderen als vom Verband bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt,
 9. gegen die Vorschriften in §§ 24 und 25 über die Art und Weise der Überlassung von einzelnen Abfallarten verstößt,
 10. gegen die Vorschriften des § 26 über die Entsorgung von Bauabfällen verstößt
- (2) Die im Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 genannten Ordnungswidrigkeiten können nach § 29 Abs. 2 ThAbfAG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM, die übrigen nach § 20 Abs. 3 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 31

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 32

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des AWV Ostthüringen vom 5.12.1995 und die 1. Änderungssatzung vom 5.3.1998 außer Kraft.

Gera, den 15.12.1998

Ralf Rauch

Verbandsvorsitzender